

Beiblatt zur Antragstellung auf Gewährung einer Zuwendung nach der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung des Gesellschaftlichen Zusammenhalts (FRL GeZus) vom 26. August 2021

Kriterien für die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements

Grundsätze	Kriterien
<p>Bürgerschaftliches Engagement ist ¹⁾</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ freiwillig, 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sich freiwillig zu engagieren, ist Ausdruck und Resultat einer eigenen Entscheidung. Dabei ist unerheblich, ob die Entscheidung durch eine individuelle oder gesellschaftliche Situation veranlasst ist. ▪ Nicht freiwillig i. d. S. sind Tätigkeiten, deren Übernahme aufgrund der beruflichen Funktion, der Mitgliedschaft in einem Verein, eines politischen Mandats oder einer gesetzlichen Pflicht erwartet werden kann.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ nicht auf materiellen Gewinn gerichtet, 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verfolgung von Interessen, die der Allgemeinheit dienen. ▪ Keine Verfolgung von eigenwirtschaftlichen Zwecken. ▪ Das schließt nicht aus, dass Engagierte aus ihrer Tätigkeit für sich selbst einen persönlichen ideellen Nutzen ziehen können, beispielsweise im Sinne einer persönlichen Selbstverwirklichung, zur Erfüllung eines eigenen Lebenssinns.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ gemeinwohlorientiert, 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Inhalt der Tätigkeit muss sich am Wohl des Gemeinwesens orientieren oder - wenn dieses nicht unmittelbar erkennbar ist - indirekt dazu beitragen. ▪ Die Gemeinwohlorientierung ist insbesondere auch dann zu bejahen, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit die Integration und Teilhabe hilfebedürftiger Menschen unterstützt. ▪ Das Gemeinwohlverständnis ist im Interesse einer pluralistischen Gesellschaft weit zu fassen (keine Ausgrenzung von Minderheiten).
<ul style="list-style-type: none"> ▪ öffentlich bzw. im öffentlichen Raum und 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bürgerschaftliche Aktivitäten spielen sich - jenseits der Privatsphäre von Familien- und Verwandtschaftsbeziehungen, aber auch jenseits privater Freizeitaktivitäten - im öffentlichen Raum ab. ▪ Sie sind in ihren Intentionen und Formen transparent und anschlussfähig für andere Bürgerinnen und Bürger.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ wird in der Regel gemeinschaftlich / kooperativ ausgeübt. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemeinschaftlich ist bürgerschaftliches Engagement z. B. in der Orientierung auf das Wohl der Mitglieder eines Vereins oder einer Initiative. ▪ Darüber hinaus ist die Tätigkeit selbst gemeinschaftsbezogen. Damit dient das bürgerschaftliche Engagement der Weitergabe von Wissen sowie der Vermittlung sozialer und kultureller Werte, wie z. B. Verantwortung, Verständigung und Vertrauen.

1) Bericht der Enquete-Kommission "Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements", 2002, S. 86